

Mehr Informationen

zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung im Gebäudereinigerhandwerk in Hamburg

Hauptzollamt Hamburg-Stadt
Finanzkontrolle Schwarzarbeit
Tel. 040 - 426 201 - 130

Landesinnung der Gebäudereiniger Hamburg
Tel. 040—35 29 54

IG BAU
Tel. 040 - 251 60 70

Behörde für Wirtschaft und Arbeit
Tel. 040 - 428 41 1415

Prüf- und Beratungsstelle (PBSt) für das
Gebäudereiniger-Handwerk e. V.
Tel. 040 - 34 61 96

zu Hinweisen auf Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung im Gebäudereinigerhandwerk in Hamburg

Hauptzollamt Hamburg-Stadt
Finanzkontrolle Schwarzarbeit
Tel. 040 - 426 201 214

Deutsche Rentenversicherung
Tel. 040—5300 1810

Agentur für Arbeit
Tel. 01801 - 555111 (Arbeitnehmer) ⁵

zur Steuerhinterziehung

Finanzamt für Fahndung und Strafsachen
Tel. 040 - 428 11 5055

zu Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft

Hauptzollamt Hamburg-Stadt
Finanzkontrolle Schwarzarbeit
Tel. 040 - 426 201 - 130

Landeskriminalamt Hamburg
Tel. 040 - 428 67 5340

⁵ Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min

Aktionsbündnis gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung in der Gebäudereinigung in Hamburg

Ziele des Bündnisses sind:

Die Schärfung des Bewusstseins von Arbeitgebern, Auftraggebern und Arbeitnehmern für die negativen Folgen von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung in der Gebäudereinigung, denn

illegal ist unsozial!

Die Förderung des fairen Wettbewerbs zu gleichen Bedingungen anstelle illegaler Praktiken.

Die Einhaltung der Mindestlöhne und ordnungsgemäße Entrichtung der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung durch alle Unternehmen im Bereich der Gebäudereinigung.

Die Sicherung bestehender und Schaffung neuer, legaler Arbeitsverhältnisse in der Gebäudereinigung.

Erreichen eines konsequenten Gesetzesvollzuges gegenüber Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Auftraggebern bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung durch die zuständigen Bundes- und Landesbehörden.

Ausübung der Vorbildfunktion und sozialen Verantwortung der öffentlichen Auftraggeber bei der Auftragsvergabe.

Impressum

Herausgeber:

Landesinnung der Gebäudereiniger Hamburg
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt - Region Nord
Prüf- und Beratungsstelle für das Gebäudereiniger-Handwerk Hamburg e.V.
Bundesfinanzdirektion Nord für die Bundeszollverwaltung
Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg

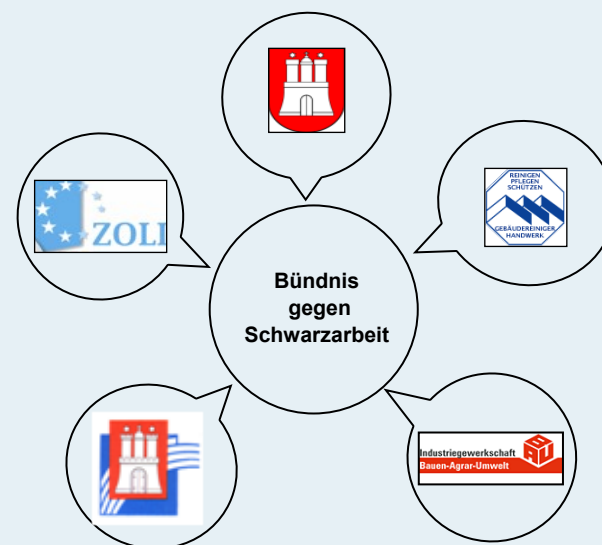
V.i.S.d.P.:

Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg



Informationen über die Bekämpfung von Schwarzarbeit in der Gebäudereinigung

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung schadet uns allen



Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung sind keine Kavaliersdelikte

Es sind schwere Verstöße gegen die Grundlagen unseres Sozialstaates. Sie gefährden bestehende und verhindern die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Die Folgen sind Milliardendefizite in den Sozial- und Steuerkassen. Ein fairer Wettbewerb ist so kaum möglich.

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung schaden nicht nur dem Staat, sondern uns allen!

Was ist Schwarzarbeit?

Schwarzarbeit umfasst alle Erwerbstätigkeiten, die Steuer-, Handwerks- oder Wettbewerbsrecht umgehen.

Sie leisten Schwarzarbeit, wenn Sie als:

Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger

Ihre aufgrund der Dienst- oder Werkleistung ergebende sozialversicherungsrechtliche Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflicht nicht erfüllen.

Steuerpflichtiger

Ihre sich aufgrund der Dienst- oder Werkleistung ergebende steuerliche Pflicht nicht erfüllen.

Empfänger von Sozialleistungen

Ihre sich aufgrund der Dienst- oder Werkleistung ergebende Mitteilungspflicht gegenüber dem Sozialleistungsträger nicht erfüllen.

Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen

Ihrer Verpflichtung zur Anzeige von selbständigen Betrieben eines stehenden Gewerbes¹ nicht nachgekommen sind.

Was ist illegale Beschäftigung?

Illegale Beschäftigung liegt vor, wenn Ausländer ohne Aufenthaltstitel oder erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt werden, Arbeitnehmer ohne gültige Arbeitserlaubnis in der Arbeitnehmerüberlassung „verliehen“ werden oder wenn Lohnwucher oder Verstöße gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz oder das Mindestarbeitsbedingungengesetz begangen werden.

¹ § 14 Gewerbeordnung

Was Auftraggeber wissen müssen

Sie handeln ordnungswidrig², wenn Sie Dienst- und Werkleistungen von Schwarzarbeitern ausführen lassen oder indem Sie als Unternehmer einen weiteren Unternehmer beauftragen, von dem Sie wissen, dass dieser bei Erfüllung des Auftrags Schwarzarbeiter oder illegal beschäftigte Mitarbeiter einsetzt.

Als Auftraggeber haften Sie außerdem, wenn Sie wissentlich Aufträge vergeben, bei denen die Unauskömmlichkeit des vereinbarten Preises offensichtlich war³.

Beachten Sie daher bei der Vergabe von Reinigungsleistungen:

Angemessenheit des Preises:

Überprüfen Sie, ob der Stundenverrechnungssatz sämtliche Komponenten einer Kalkulation berücksichtigt, das heißt mindestens den gesetzlichen Mindestlohn, tarifliche und gesetzliche Lohnfolgekosten, Material- sowie Aufsichts- und unternehmensbezogene Kosten.

Mindestlohn und Tarifvertrag:

Achten Sie auf den Mindestlohn in der Gebäudereinigung. Ab Januar 2011 gilt ein neuer gesetzlicher Mindestlohn:

Alte Bundesländer 8,55 € / Stunde.

Neue Bundesländer 7,00 € / Stunde.

Der allgemeinverbindliche Tarifvertrag und weitere Gesetze regeln darüber hinaus weitere Fragen des Arbeitsverhältnisses. Z. B. die Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit oder den Urlaubsanspruch von mindestens 28 Tagen / Jahr.

Machbarkeit der Leistung:

Überprüfen Sie, ob die Leistung in der angebotenen Zeit wirklich machbar ist. Auch eine vom Auftraggeber akzeptierte, deutlich überhöhte Reinigungsleistung kann gegen Gesetze verstoßen, wenn man davon ausgehen muss, dass die Reinigung nicht in der kalkulierten Zeit erledigt werden kann und die Reinigungskräfte dann unbezahlte Mehrstunden leisten müssen.

Preisanpassungsklauseln:

Bei Änderungen der Tarife, bzw. der Sozialbeiträge, ist eine angemessene Preisanpassung unumgänglich.

Qualifikation des Auftragnehmers:

Fordern Sie Nachweise über die Qualifikation Ihrer Anbieter.

Nur ein qualifizierter Anbieter kann gegenüber dem Auftraggeber schlüssig nachweisen, dass sein Angebotspreis auskömmlich ist.

² nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

³ nach § 23 Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Was Arbeitnehmer wissen müssen

Mitführungs- und Vorlagepflicht wichtiger Unterlagen

Sie sind verpflichtet, während der Arbeit Ihren Personalausweis, Pass oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen. Bei Verstößen drohen empfindliche Geldbußen⁴.

Abführung von Sozialleistungen

Soweit Sie als Arbeitnehmer Sozialleistungen beziehen und arbeiten, haben Sie die Beschäftigung dem Sozialleistungsträger mitzuteilen. Bei Verstößen drohen Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen.

Ausländische Arbeitnehmer

Als ausländischer Arbeitnehmer machen Sie sich strafbar, wenn Sie ohne Aufenthaltstitel nach Deutschland einreisen oder sich hier aufhalten und wenn Sie ohne Aufenthaltstitel oder Arbeitsgenehmigung eine Erwerbstätigkeit ausüben. Bei Verstößen drohen hohe Geldbußen beziehungsweise Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr.

Dies gilt nicht, wenn Ihre Einreise und Ihr Aufenthalt sowie die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch ohne Aufenthaltstitel oder -genehmigung gestattet ist.

Was Privatpersonen wissen müssen

Als Privatperson können Sie Arbeitsverhältnisse mit anderen Personen abschließen. Es gelten dann die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften. Beschäftigungen dieser Art unterliegen der Sozialversicherungspflicht und dem Steuerrecht.

Informationen erhalten Sie:

Zum Thema Arbeitsrecht:

Die Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, 45115 Essen
Tel. 01801 200 504

www.bundesknappschaft.de „Haushaltscheckverfahren“

Zu den Anmeldepflichten des Arbeitgebers:

Deutsche Rentenversicherung,
Tel. 0800-10004800

⁴ § 2 a Abs. 1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit